

Begründung zur ersten Änderungsverordnung vom 23. Juli 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der ersten Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 25. Juni 2021 wird die Laufzeit der CoronaVO verlängert. Die bestehenden Schutzmaßnahmen müssen aufgrund des derzeit bestehenden Infektionsgeschehens und der mittlerweile auch in Baden-Württemberg dominierenden und weitaus ansteckenderen Delta-Variante grundsätzlich weiterhin aufrechterhalten werden. Der Sieben-Tage-Reproduktionswert (R-Wert), der angibt, wie viele Personen ein Infizierter im Durchschnitt ansteckt, liegt mittlerweile wieder konstant über dem Wert von 1 (Stand 21. Juli 2021: 1,10). Die Delta-Variante wird zudem im weit überwiegenden Anteil der Neuinfektionen nachgewiesen (Stand KW 28: 82,81 %). Dem hingegen hat die Impfquote im Land noch nicht den Stand erreicht, der trotz des aktuellen Infektionsgeschehens weitere Lockerungen oder Aufhebungen von Maßnahmen ermöglichen könnte. Zum 21. Juli 2021 hatten nach den Daten des digitalen Impfquotenmonitorings 6.515.255 Baden-Württemberger eine Erstimpfung (58,7 %) und 5.337.519 (48,1 %) eine Zweitimpfung erhalten. Die Landesregierung appelliert deshalb nochmals ausdrücklich an die Bevölkerung, dass die Überwindung der Corona-Pandemie und die Aufhebung der Schutzmaßnahmen einzig und allein über eine ausreichende Impfquote im Sinne einer Herdenimmunität erfolgen kann.

Mit der Verordnung werden zudem die Regelungen für Veranstaltungen auf Grundlage des Beschlusses der Arbeitsgruppe Großveranstaltungen der Chefs der Staatskanzleien (CdS-AG) vom 6. Juli 2021 angepasst.

Es erfolgen darüber hinaus klarstellende Anpassungen sowie notwendige Folgeänderungen.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Zu § 2 (Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln)

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Es wird klargestellt, dass in Teil 2 dieser Verordnung weitere Ausnahmen von der allgemeinen Abstandsregel vorgesehen sind. So sind etwa in § 8 Absatz 1 Satz 3 für bestimmte Veranstaltungen sowie in § 15 Absatz 3 Satz 3 für bestimmte Sportwettkampfveranstaltungen entsprechende Ausnahmen geregelt.

Zu § 3 (Maskenpflicht)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 6

Es wird klargestellt, dass in Teil 2 dieser Verordnung weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht geregelt sind. So sind etwa in § 8 Absatz 1 Satz 2 für bestimmte Veranstaltungen, in § 12 Absatz 2 Satz 2 für bestimmte Bildungsveranstaltungen sowie in § 15 Absatz 3 Satz 2 für bestimmte Sportwettkampfveranstaltungen entsprechende Ausnahmen vorgesehen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern durch die Zuweisung fester Sitzplätze sichergestellt wird.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Änderung.

Teil 2 – Besondere Regelungen

Zu § 8 (Veranstaltungen)

In Anlehnung an die Leitlinien des Beschlusses der CdS-AG vom 6. Juli 2021 werden in § 8 unter anderem die jeweils zulässigen Zuschauerzahlen und Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen neu geregelt.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Es wird klargestellt, dass auch Feiern von Vereinen unabhängig deren Organisationsform unter die Regelungen für Veranstaltungen nach Absatz 1 fallen. Bei diesen handelt es sich gerade nicht um klassische private Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2, wie etwa Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern, bei denen eine besondere innere Verbundenheit zwischen den Teilnehmenden besteht. Vereinsfeiern zeichnen sich in der Regel vielmehr dadurch aus, dass diese häufig auch von untereinander nicht bekannten oder ortsfremden Personen sowie auch von Nicht-Mitgliedern des Vereins besucht werden. Zudem stehen auch die Mitglieder eines Vereins selbst nicht oder nicht in einer derart inneren Verbundenheit zusammen, wie dies bei den genannten Privatveranstaltungen des Absatzes 2 der Fall ist.

Nicht erfasst von dieser Regelung sind Gremiensitzungen von Vereinen (z.B. Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen), die unter § 8 Absatz 3 Nummer 1 fallen.)

Private Flohmärkte und Jahrmärkte nach § 68 Absatz 2 Gewerbeordnung (GewO) sowie Volksfeste werden aus der Aufzählung der Veranstaltungen in Satz 1 gestrichen. Floh- und Jahrmärkte stellen nach ihrem Erscheinungsbild und ihrer tatsächlichen Durchführung in der Regel eine Form des Einzelhandels unter freiem Himmel dar und fallen deshalb unter die Regelung für Handels- und Dienstleistungsbetriebe in § 14 Absatz 1.

Die Regelung für Stadtfeste wird dahingehend präzisiert, dass diese nur dann unter Absatz 1 fallen, sofern auf ihnen keine oder lediglich vereinzelt Schaustellergeschäfte vorzufinden sind, die für das Fest eine völlig untergeordnete Rolle spielen. Stadtfeste, die hingegen mit einer Vielzahl von Schaustellergeschäften veranstaltet werden, werden fortan in § 11a entsprechend den Vorgaben für Freizeiteinrichtungen nach § 11 Absatz 3 speziell geregelt. Hierbei ist ab sechs Schaustellerbetrieben nicht mehr von einem Stadtfest im Sinne des § 8 auszugehen.

Zu Nummern 1 und 2

Die bisherige Alternative b) in den Inzidenzstufen 1 und 2 wird gestrichen und durch die bisherige Alternative c) ersetzt, die inhaltlich modifiziert wird. Gemäß der neuen Alternative b) sind Veranstaltungen nunmehr mit einer Auslastung mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität, höchstens jedoch mit maximal 25 000 Zuschauenden gestattet. Zur Verminderung des gesteigerten Infektionsrisikos bei derartigen Großveranstaltungen, bei denen die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nicht gilt (vgl. Satz 3), ist es für den Zutritt und die Teilnahme sowohl

erforderlich als auch angemessen, dass ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt wird.

Zu Satz 2

Grundsätzlich gilt ab einer Überschreitung von 300 bzw. 200 Personen im Freien generell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. In Satz 2 wird hierzu aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ausnahme geregelt. Sofern die Veranstaltung mit fest zugewiesenen Sitzplätzen organisiert und bei der Bestuhlung die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern in alle Richtungen (§ 2 Absatz 2) sichergestellt ist, entfällt die Maskenpflicht für die Teilnehmenden solange und soweit sie ihren Sitzplatz eingenommen haben. Die Maske muss somit nur noch außerhalb des fest zugewiesenen Sitzplatzes getragen werden. Abseits des eigenen Platzes, insbesondere auf allen Verkehrs- und Begegnungsflächen, bleibt die Pflicht zum Tragen einer Maske weiterhin bestehen.

Eine großflächige Bestuhlung unter Einhaltung des Mindestabstands sowie die feste Sitzplatzzuweisung für die Teilnehmenden stellen geeignete Maßnahmen dar, um dem Infektions- und Gesundheitsschutz hinreichend Rechnung zu tragen, auch wenn die Teilnehmenden auf ihren Sitzplätzen keine Maske tragen.

Zu Satz 3

Redaktionelle Folgeänderung, wonach das Abstandsgebot jeweils bei Alternative b) des Satzes 1 der Nummern 1 und 2 nicht einzuhalten ist. Demnach muss bei Veranstaltungen dieser Größenordnung das grundsätzlich geltende Abstandsgebot nach § 2 Absatz 2 nicht umgesetzt werden, wobei dann die Maskenpflicht wiederauflebt. Sofern bei Veranstaltungen dieser Größenordnung im Freien jedoch für die Teilnehmenden feste Sitzplatzzuweisungen vorgesehen sind, die einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander aufweisen, gilt die Ausnahme von der Maskenpflicht nach Satz 2 auch für diese Veranstaltungen, solange und soweit die Teilnehmenden den ihnen zugewiesenen Sitzplatz unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Absatz 2 eingenommen haben.

§ 11 (Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wird ergänzend geregelt, dass für die bloße Abholung vorbestellter und die Rückgabe von entliehenen Medien, etwa in Bibliotheken oder Archiven, keine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises besteht.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

In Inzidenzstufe 2 wird für den Betrieb von Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn-, Bus- und Seilbahnverkehren und ähnlichen Einrichtungen eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Fahrgastauslastung geregelt. Die Betreiber können die jeweiligen Fahrzeuge nach Alternative a) unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Schutzmaßnahmen mit bis zu 75 % der regulären Kapazität auslasten. Alternative b) ermöglicht eine volle Auslastung der Fahrzeugkapazitäten, sofern sämtliche Fahrgäste einen Test-, Impf- oder Genesenennachweises vorlegen können. Diese weitergehende Anforderung ist aufgrund des mit einer vollständigen Fahrgastauslastung einhergehenden gesteigerten Infektionsrisikos sowohl erforderlich als auch angemessen.

Zu Absatz 6

Zu Nummer 1

Es erfolgt eine neue Regelung für Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen. In Inzidenzstufe 1 ist deren Betrieb fortan mit bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität erlaubt, wobei der Zutritt weiterhin nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist. Parallel hierzu wurden von den zuständigen Gesundheitsämtern im Einvernehmen mit dem Sozialministerium weitere Modellprojekte nach § 17 Absatz 4 genehmigt, die für einzelne ausgewählte Einrichtungen einen weitergehenden Betrieb unter engmaschiger wissenschaftlicher Begleitung und entsprechender Kontrolle zulassen. Ziel dieser Erprobungen ist es, im Falle positiver Ergebnisse weitere Öffnungsschritte für den Betrieb von Clubs und Diskotheken zuzulassen.

In diesem Zusammenhang wird angesichts jüngster Corona-Ausbrüche nochmals verdeutlicht, dass sämtliche Speise- und Schankwirtschaften unabhängig ihrer

Organisationsform und ihrer gewerberechlichen Zulassung lediglich unter den Voraussetzungen nach Nummer 1 dieser Vorschrift betrieben werden dürfen, soweit deren faktischer Betrieb „clubähnlich“ erfolgt. Ein clubähnlicher Betrieb liegt insbesondere vor, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort oder das Verhalten der Gäste mit dem vergleichbar sind, was üblicherweise dem Geschehen in einer Diskothek oder einem Club entspricht. Dies ist beispielsweise bei einer Gaststätte oder einem Lokal, das grundsätzlich Speisen und Getränke anbietet, dann der Fall, wenn die Stühle und Tische – etwa im Laufe des Abends - aus dem Raum entfernt oder beiseitegestellt werden, um den Gästen u.a. die Möglichkeit zum Tanzen bzw. zum freien Bewegen außerhalb des eigenen Sitzplatzes einzuräumen. Gleiches gilt z.B. ebenfalls, wenn die Gäste einer Speise- oder Schankwirtschaft – wenn auch nur vereinzelt – an ihren Tischen tanzen. Auch bei einem Engagement eines Discjockeys bzw. von Livemusikern sowie beim Vorhalten einer nicht abgesperrten Tanzfläche ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um einen „clubähnlichen“ Betrieb handelt, für den die strengeren Auflagen nach dieser Regelung gelten. Das Infektionsrisiko in einer Diskothek oder einem Club ist vergleichbar mit dem in einer Speise- oder Schankwirtschaft, die „clubähnlich“ betrieben wird. Insbesondere ist die Einhaltung der notwendigen Mindestabstände im Gegensatz zu einem klassischen Restaurantbesuch nicht mehr möglich und es erfolgt in der Regel eine unkontrollierte Durchmischung der Gäste. Die Anwendung der strengeren Auflagen dieser Vorschrift ist deshalb nicht nur infektiologisch erforderlich und angemessen, sondern auch zur Wahrung des grundgesetzlichen Gleichheitssatzes angezeigt.

Zu Absatz 7

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird ergänzend geregelt, dass für die bloße Abholung und Rückgabe von Medien, etwa in Bibliotheken oder Archiven, keine Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6 besteht.

Zu § 11a (Volksfeste)

Zu Absatz 1

Volksfeste nach § 60b GewO (z.B. Rummel, Kirmes oder mobile Freizeitparks) und Stadtfeste mit einer nicht nur unerheblichen Anzahl an Schaustellergeschäften werden in § 11a neu geregelt. Unter diesen sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen zu verstehen, auf denen eine Vielzahl von Anbietern schwerpunktmäßig Schaustellergeschäfte und Waren nach Schaustellerart anbieten. Hierbei ist

regelmäßig hinsichtlich der Größenordnung ab sechs Schaustellerbetrieben von einem Volksfest im Sinne der Vorschrift auszugehen, anderenfalls liegt – je nach Schwerpunkt – ggf. eine Veranstaltung nach § 8 Absatz 1 oder ein Markt nach § 14 Absatz 1 vor. Sie sind aufgrund ihrer Aufmachung sowie der Art und Weise ihrer Durchführung mit stationären Freizeitparks vergleichbar, aber aufgrund ihrer Eigenart in einigen Details der Durchführung dennoch gesondert zu regeln. Sie werden deshalb fortan in § 11a unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung entsprechend den Vorgaben für Freizeiteinrichtungen nach § 11 Absatz 3 speziell geregelt.

Volksfeste sowie Stadtfeste mit Schaustellerbetrieben oder Fahrgeschäften zeichnen sich unter infektiologischen Gesichtspunkten dadurch aus, dass sie von einer Vielzahl untereinander unbekannter Personen in teils hoher Frequentierung mitunter auch aus überregionalen Gebieten besucht werden.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufen 1 (≤ 10) und 2 ($>10 - \leq 35$) nach § 1 Absatz 3 Satz 2 ist der Betrieb von Volksfesten sowie Stadtfesten mit Schaustellerbetrieben für den Publikumsverkehr ohne Flächenbegrenzung zulässig. Es gilt aber das Abstandsgebot des § 2 zwischen den Besucherinnen und Besuchern. Zur Ermittlung der maximalen Kapazität des Veranstaltungsorts kann als Orientierung ein Platzbedarf von 3 Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher angesetzt werden. Zudem ist der Zutritt ohne Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erlaubt.

Zu Nummer 2

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 3 ($>35 - \leq 50$) nach § 1 Absatz 3 Satz 2 ist der Betrieb von Volksfesten sowie Stadtfesten mit Schaustellerbetrieben für den Publikumsverkehr mit einer Person je angefangene 10 Quadratmeter zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der Inzidenzstufe 4 (>50) nach § 1 Absatz 3 Satz 2 ist der Betrieb von Volksfesten sowie Stadtfesten mit Schaustellerbetrieben für den Publikumsverkehr mit einer Person je angefangene 20 Quadratmeter zulässig. Zudem gilt ein Zutrittsverbot, sofern nicht ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 4 vorgelegt werden kann.

Zu Absatz 2

Aus Infektionsschutzgründen wird sowohl der Betrieb von Festzelten als auch von Freilichtbühnen im Zusammenhang mit Festen im Sinne des § 11a untersagt, um große Menschenansammlungen mit „Bierzeltstimmung“ sowie eine Umgehung der Anforderungen in § 8 Absatz 1 zu verhindern. Nicht untersagt ist hingegen das Verweilen an Ständen zur Aufnahme von Getränken und Speisen unter Wahrung des Abstandsgebots.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 legt die allgemeinen Anforderungen an Volksfeste und Stadtfeste mit Schaustellergeschäften fest. Es ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zu erstellen, da auf Grund des Wesens derartiger Feste mit einer Vielzahl an Besucherinnen und Besuchern eine besondere Infektionsgefahr besteht. Zudem ist eine Datenerhebung entsprechend der Vorgaben in § 6 durchzuführen. Voraussetzung ist zudem weiterhin, dass ein Generalunternehmer bzw. -veranstalter die Gesamtverantwortung für das Hygienekonzept und die Einhaltung der Regeln auf dem abgegrenzten Gelände übernimmt.

Zu Satz 2

Der Betrieb ist nur mit einem kontrollierten Zugang für die Besucherinnen und Besucher zulässig. Auch hierfür trägt der Generalunternehmer bzw. -veranstalter des Festes die Verantwortung.

Zu Satz 3

Für die zulässige Anzahl an Personen auf dem Festgelände ist ausschließlich die für den Publikumsverkehr zugängliche Fläche maßgeblich. Abzuziehen wären etwa Standflächen der Schaustellereinrichtungen oder Lagerflächen zu denen die Besucherinnen und Besucher keinen Zutritt haben.

Zu § 12 (Außerschulische, berufliche und akademische Bildung)

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

In Satz 2 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ergänzend geregelt, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch im Rahmen von Prüfungen entfällt, wenn der Zutritt zu dieser nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gestattet wird. Dabei entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ausschließlich, sobald und solange der zugewiesene Sitzplatz im Prüfungsraum eingenommen ist. Diese weitergehende Ausnahme soll eine chancengleiche und sachgerechte Durchführung von Prüfungen ermöglichen. Die Vorlagepflicht ist in diesem Fall aufgrund des mit der Ausnahme von der Maskenpflicht einhergehenden gesteigerten Infektionsrisikos sowohl erforderlich, aber auch angemessen.

Zu § 13 (Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten)

Zu Absatz 1

Zu Satz 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird geregelt, dass die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises entbehrlich ist, sofern Getränke oder Speisen lediglich zum Mitnehmen oder im Außer-Haus-Verkauf angeboten werden.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird ergänzend geregelt, dass die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises entbehrlich ist, sofern Getränke oder Speisen lediglich ausgegeben oder im Außer-Haus-Verkauf angeboten werden.

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird ergänzend geregelt, dass für die bloße Ausgabe von Getränken und Speisen zum Mitnehmen sowie im Außer-Haus-Verkauf keine Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6 besteht.

Zu § 14 (Handels- und Dienstleistungsgewerbe)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Märkte und Wochenmärkte, die ausschließlich dem Warenverkauf an Endverbraucher dienen, werden klarstellend in Satz 1 aufgenommen. Umfasst werden sowohl Märkte im Sinne der §§ 67 und 68 GewO (z.B. Spezial- oder Jahrmärkte wie Floh- und Krämermärkte) als auch Märkte, die in vergleichbarer Form privat (z.B. privater Flohmarkt) veranstaltet werden. Derartige Märkte stellen nach ihrem Erscheinungsbild und ihrer tatsächlichen Durchführung in der Regel eine Form des Einzelhandels unter freiem Himmel dar. Nicht hingegen erfasst sind Großmärkte nach § 66 GewO.

Zu Satz 3

Märkte, die ausschließlich im Freien stattfinden, unterliegen auch in Inzidenzstufen 3 und 4 keiner flächenmäßigen Begrenzung. Aus infektiologischer Sicht besteht beim reinen Warenverkauf im Freien ein wesentlich geringeres Infektionsrisiko als in Einzelhandelsbetrieben in geschlossenen Räumen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Satz 2

Wie auch für Einzelhandelsbetriebe, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, wird für Märkte, die ausschließlich im Freien stattfinden, von einer Pflicht zur Datenverarbeitung abgesehen. Zum einen sind flüchtige Kontakte, die auf Märkten im Freien entstehen aus infektiologischer Sicht nicht mit dem Zusammentreffen einer Vielzahl von Kundinnen und Kunden über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Einzelhandelsbetrieben vergleichbar. Zum anderen werden die Verkaufsflächen von Märkten unter freiem Himmel in der Regel auch von gewöhnlichen Passanten durchquert, wie etwa bei Wochenmärkten in Innenstädten, sodass eine Datenverarbeitung im Sinne von § 6 bereits faktisch nicht umsetzbar ist.

Zu § 15 (Sport- und Sportveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 3

Es wird klargestellt, dass bei der Ausübung von Freizeit- und Amateursport geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der jeweils zulässigen Personenzahl unberücksichtigt bleiben. Dies entspricht der bundesrechtlichen Vorgaben in § 8 Absatz 1 und 2 SchAusnahmV.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

In Anlehnung an die Leitlinien des Beschlusses der CdS-AG vom 6. Juli 2021 werden in Satz 1 die jeweils zulässigen Zuschauerzahlen und Voraussetzungen für Sportwettkampveranstaltungen neu geregelt.

Zu Nummern 1 und 2

Die bisherige Alternative b) in den Inzidenzstufen 1 und 2 wird gestrichen und durch die bisherige Alternative c) ersetzt, die inhaltlich modifiziert wird. Gemäß der neuen Alternative b) sind Wettkampfveranstaltungen nunmehr mit einer Auslastung mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität, höchstens jedoch mit maximal 25 000 Zuschauenden gestattet. Zur Verminderung des gesteigerten Infektionsrisikos bei derartigen Großveranstaltungen, bei denen die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nicht gilt (vgl. Satz 3), ist für den Zutritt und die Teilnahme an die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich und angemessen.

Zu Satz 2

Grundsätzlich gilt ab einer Überschreitung von 300 bzw. 200 Personen im Freien generell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. In Satz 2 wird hierzu aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ausnahme geregelt. Sofern die Veranstaltung mit fest zugewiesenen Sitzplätzen organisiert und bei der Bestuhlung die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern in alle Richtungen (§ 2 Absatz 2) sichergestellt ist, entfällt die Maskenpflicht für die Zuschauenden solange und soweit sie ihren

Sitzplatz eingenommen haben. Die Maske muss somit nur noch außerhalb des fest zugewiesenen Sitzplatzes getragen werden. Abseits des eigenen Platzes, insbesondere auf allen Verkehrs- und Begegnungsflächen, bleibt die Pflicht zum Tragen einer Maske weiterhin bestehen.

Eine großflächige Bestuhlung unter Einhaltung des Mindestabstands sowie die feste Sitzplatzzuweisung für die Teilnehmenden stellen geeignete Maßnahmen dar, um dem Infektions- und Gesundheitsschutz hinreichend Rechnung zu tragen, auch wenn die Zuschauenden auf ihren Sitzplätzen keine Maske tragen.

Zu Satz 3

Redaktionelle Folgeänderung, wonach das Abstandsgebot jeweils bei Alternative b) des Satzes 1 der Nummern 1 und 2 nicht einzuhalten ist. Demnach muss bei Veranstaltungen dieser Größenordnung das grundsätzlich geltende Abstandsgebot nach § 2 Absatz 2 nicht umgesetzt werden, wobei dann die Maskenpflicht wiederauflebt. Sofern bei Veranstaltungen dieser Größenordnung im Freien jedoch für die Zuschauenden feste Sitzplatzzuweisungen vorgesehen sind, die einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander aufweisen, gilt die Ausnahme von der Maskenpflicht nach Satz 2 auch für diese Veranstaltungen, solange und soweit die Zuschauenden den ihnen zugewiesenen Sitzplatz unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Absatz 2 eingenommen haben.

Teil 3 – Schlussvorschriften

Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Pflichten dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeiten geregelt. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung aufgestellten Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden kann.

Zu § 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 26. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 23. August 2021 außer Kraft.